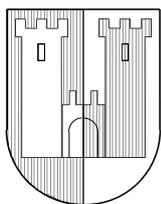


Tourismusförderungsabgabenverordnung (TFA-V) des Gemeinderats

2004



Einwohnergemeinde Diemtigen

Mit Änderung vom: 11.12.2017

Tourismusförderungsabgabenverordnung

des Gemeinderats der Einwohnergemeinde Diemtigen

Rechenschaftspflicht	<p>Art. 1 ¹ Diemtigtal Tourismus legt dem Gemeinderat jährlich bis 30. September eine kommentierte Abrechnung über den Ertrag und die Verwendung der Tourismusförderungsabgabe (TFA) im Vorjahr vor.</p> <p>² Im Anhang ist eine kommentierte Prognose für das laufende und das folgende Jahr beizufügen.</p>
Auszubildende Personen	<p>Art. 2 ¹ Unter „auszubildenden Personen“ in Art. 9 TFA-Reglement werden ordentliche Lehrverhältnisse, Schnupperlehren, Anlehren, Berufspraktika u.ä. verstanden.</p> <p>² In Zweifelsfällen entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der Tourismusorganisation.</p>
TFA-Pauschalbeitrag	<p>Art. 3 ¹ Gemäss Art. 6 Abs. 2 TFA-Reglement leisten die folgenden Abgabepflichtigen die TFA in Form eines Pauschalbeitrags:</p> <ul style="list-style-type: none"> - regelmässige Direktvermarkter in der Landwirtschaft (Marktfahrten, Schlachtungen für Kunden, Lieferung von Fertigprodukten an Verkaufsstellen, u.ä.) Fr. 50.— - Verkauf ab eigenem Hof in der Landwirtschaft Fr. 50.—¹ - Vermieter von Mietobjekten, die an Personen ohne Wohnsitz in der Gemeinde zur Dauerrente weitervermieten Fr. 50.—¹ - Betriebe und Betriebsteile, die insgesamt pro Jahr eine Abgabe von weniger als Fr. 50.— schulden Fr. 50.—¹ <p>² In Zweifelsfällen entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der Tourismusorganisation.</p>
Befreiung von der TFA	<p>Art. 4 Nach Art. 6 Abs. 3 TFA-Reglement sind von der Tourismusförderungsabgabe befreit:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) juristische Personen mit ausschliesslich öffentlich-rechtlichen oder gemeinnützigen Aufgaben, b) Vereine und Organisationen die von der allgemeinen Steuerpflicht befreit sind, c) Betriebe und Betriebsteile, die insgesamt nicht mehr als 10% einer Vollstelle beschäftigen, d) ...¹ e) Personen die weniger als 10 Arbeitstage im Jahr eine selbständige Nebenbeschäftigung ausüben.
Abstufung der TFA	<p>Art. 5 Gemäss Art. 11 TFA-Reglement erfolgt die Abstufung der Höhe der TFA als Funktion der Tourismusabhängigkeit in Anhang 1.</p>
Wertschöpfung und Tourismusabhängigkeit	<p>Art. 6 Die durchschnittliche Wertschöpfung und die Tourismusabhängigkeit in % sind gemäss Art. 10 TFA-Reglement in Anhang 2 festgelegt.</p>

¹ Änderung vom 11.12.2017; in Kraft per 01.01.2018

Ansatz nach Betten / Schlafplätzen	<p>Art. 7 ¹ Für die Parahotellerie wird die TFA gemäss Art. 12 TFA-Reglement pro Jahr berechnet mit :</p> <p>a) Grundbeitrag pro Objekt Fr. 25.—</p> <p>b) 1. bis 3. Bett, je Bett Fr. 15.—</p> <p>c) ab 4. Bett, je Bett Fr. 10.—</p> <p>² Gruppenunterkünfte, Massenlager, „Schlafen im Stroh“ u.ä.: Pro Schlafplatz (kein Grundbeitrag) Fr. 3.—</p>															
Reduktion	<p>Art. 8 Für Alphütten und Weidhäuser mit bescheidenem Komfort, die sich im Sömmerungsgebiet befinden, wird gemäss Art. 14 TFA-Reglement der Beitrag auf die Hälfte reduziert.</p>															
Ansatz für Camping- und Lagerplätze	<p>Art. 9 Für Camping- und Lagerplätze gemäss Art. 13 TFA-Reglement gelten folgende Ansätze:</p> <table border="0"> <tr> <td>Festplätze</td> <td>pro Liegestelle</td> <td>Fr. 3.—</td> </tr> <tr> <td>Touristenplätze</td> <td>pro Platz</td> <td>Fr. 3.—</td> </tr> <tr> <td rowspan="4">Zelt- und Lagerplätze</td> <td>bis 30 Personen</td> <td>Fr. 30.—</td> </tr> <tr> <td>bis 60 Personen</td> <td>Fr. 50.—</td> </tr> <tr> <td>bis 100 Personen</td> <td>Fr. 80.—</td> </tr> <tr> <td>über 100 Personen</td> <td>Fr. 100.—</td> </tr> </table>	Festplätze	pro Liegestelle	Fr. 3.—	Touristenplätze	pro Platz	Fr. 3.—	Zelt- und Lagerplätze	bis 30 Personen	Fr. 30.—	bis 60 Personen	Fr. 50.—	bis 100 Personen	Fr. 80.—	über 100 Personen	Fr. 100.—
Festplätze	pro Liegestelle	Fr. 3.—														
Touristenplätze	pro Platz	Fr. 3.—														
Zelt- und Lagerplätze	bis 30 Personen	Fr. 30.—														
	bis 60 Personen	Fr. 50.—														
	bis 100 Personen	Fr. 80.—														
	über 100 Personen	Fr. 100.—														
Inkrafttreten	<p>Art. 10 Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2005 in Kraft.</p>															

Der Gemeinderat hat diese Verordnung in seiner Sitzung vom 8. November 2004/13. Juni 2005 beschlossen.

Der Gemeinderatspräsident	Der Gemeindeschreiber
sig. B. Klossner	sig. M. Mösching

Die Änderungen dieser Verordnung wurden vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 11. Dezember 2017 beschlossen und im Anzeiger Nr. 51 vom 21. Dezember 2017 publiziert.

Der Gemeinderatspräsident	Der Gemeindeschreiber
sig. M. Wiedmer	sig. D. Abrecht

Anhang 1: Abstufung der Abgabe nach Tourismusabhängigkeit

Tourismusabhängigkeit	Kategorie	Abgabe in Promille
1 – 20 %	1	1 ‰
21 – 40 %	2	1½ ‰
41 – 60 %	3	2½ ‰
61 – 80 %	4	3½ ‰
81 – 100 %	5	4½ ‰

Anhang 2: Wertschöpfung und Tourismusabhängigkeit

Branche	Wertschöpfung in 1000 Fr.	Tourismusabhängigkeit in %	Abgabekategorie
Baugewerbe Bauhauptgewerbe, Installations- und Ausbaugewerbe	65	20	1
Automobil und Motorrad Garagen, Tankstellen, Autofahrschulen, Autohandel Vermietung von Autos, Motorrädern, Mobilien	70 110	10 20	1 1
Detailhandel Geschäfte mit einer Verkaufsfläche von mehr als 1000 m ² wie Warenhäuser, Fachmärkte, Grossverteil-er, Wiederverkäufer mit einer Lagerfläche von mehr als 500 m ² Lebensmittel, Bäckerei, Konditoreien, Metzgereien, Käsereien, Getränke; Fische, Delikatessen; Gärtnereien und Blumengeschäfte, Apotheken, Drogerien, Parfümerien, Bekleidung Sportgeschäfte, Fahrräder, Campingartikel	90 65 65	20 20 40	1 1 2
Übriger tourismusnaher Detailhandel Uhrengeschäfte, Bijouterien, Goldschmiede, Schmuckhandel; Buchhandlungen, Kioske und Zeitschriften, Papeterien, Spielwaren; Tabak, Foto	65	35	2
Übriger Detailhandel, wenig Tourismus bezogen Radio und Fernsehgeräte, Tongeräte sowie Musikinstrumente, Haushaltsgeräte und Lampen; EDV und Computer, Büromaschinen, Post	65	15	1
Beherbergungsgewerbe Hotels, Motels, Pensionen, Jugendherbergen	60	80	4
Gastgewerbe Restaurants, Bars, Partydienste, Dancings, Tea Rooms, Imbissstände	60	50	3
Verkehr / Transporte			

Eisenbahnen	85	35	2
Personenstrassenverkehr	80	35	2
übriger Personenverkehr	60	40	2
Warentransporte	65	10	1
Touristischer Verkehr			
Bergbahnen, Seilbahnen, Skilifte	80	95	5
Banken und Kreditgewerbe			
Banken, Versicherungsagenturen	250	40	2
Versicherungen			
Lebensversicherungen, Pensionskassen, Krankenkassen	120	15	1
Immobilienwesen			
Immobilienmakler, Wohnungsvermittler	150	40	2
Berater			
Fürsprecher, Notare, Wirtschaftsberatung, Treuhand, Buchhaltung, Werbeberatung, Stellenvermittlung, EDV-Dienstleistungen	90	15	1
Architektur- und Ingenieurbüros			
Architekten, Ingenieure; Planungsbüros	90	25	2
Unterrichtswesen			
Privatschulen und Internate	80	10	1
Gesundheits- und Sozialwesen			
Arzt- und Zahnarztpraxen, Tierärzte, Physiotherapie, Zahntechniker, Massagen	85	5	1
Kultur, Sport, Erholung			
Kinos, Spielsalons	55	50	3
Persönliche Dienstleistungen			
Coiffeur, Fitnesszentren, Wäschereien, chemische Reinigungen	45	20	1
Touristische Dienstleistungen			
Bergführer, Skilehrer, Outdoor, Adventure, Paragliding	65	95	5